

## ■ Bestellformulare / Leistungen

Alle über ICM-Bestellformulare angebotenen Leistungen werden durch das Internationale Congress Center München (ICM) und dessen Vertragsfirmen ausgeführt. Die angebotenen Leistungen sind auf die Räumlichkeiten des ICM abgestimmt – das Angebot ist folglich unterschiedlich (ICM Halle B0/ICM Foyer). Bitte beachten Sie daher besonders die Technischen Informationen des ICM mit Hallen- und Foyerbeschreibung. Weitergehende Informationen haben wir Ihnen unter [www.icm-muenchen.de](http://www.icm-muenchen.de) zum Download bereit gestellt.

Bitte reichen Sie Ihre Bestellformulare so bald als möglich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ein. Für später eingehende Bestellungen kann keine Gewähr für die fristgerechte Lieferung bzw. Durchführung der angebotenen Leistung übernommen werden. Das ICM behält sich vor, für verspätet eingesandte Bestellungen einen Preisaufschlag zu erheben.

Sollten bei der Verwendung des Ausstellerserviceheftes Fragen auftreten, steht Ihnen das ICM Team jederzeit gerne zur Verfügung.

## ■ 1. Auf- und Abbau

Die Auf- und Abbaueiten und die allgemeinen Bedingungen zur Veranstaltung werden vom Veranstalter festgelegt und sind zu beachten. Eine Verlängerung der Auf- und Abbaueiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Erlaubnis des ICM zulässig.

### ■ 1.1 Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen

Das Befahren des Messegeländes mit Kraftfahrzeugen aller Art erfolgt auf eigene Gefahr. Während der Auf- und Abbaueite ist das Einfahren mit PKW/LKW lediglich zum Be- und Entladen erlaubt. Fahrzeuge, die sich außerhalb der für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen oder nach den festgelegten Auf- und Abbaueiten noch innerhalb des Messegeländes befinden, werden vom ICM auf Gefahr und Kosten des Fahrzeughalters entfernt.

Nähere Informationen zur Verkehrsorganisation erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM.

### ■ 1.2 Lieferungen

Der Aussteller muss sicher stellen, dass sich zum Lieferzeitpunkt Personal zur Annahme der Sendung am Stand befindet. Das Personal des ICM darf keine Lieferungen entgegen nehmen und leitet den Lieferanten an die Messespediteure weiter – die Kosten für Zwischenlagerungen und Zustellung hat der Aussteller zu tragen. Alle Lieferungen außerhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten haben an einen der Messespediteure zu erfolgen. Die für das ICM und die Messe München GmbH zugelassenen Speditionen sind: Schenker Deutschland AG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24300, [fairs.muenchen@dbschenker.com](mailto:fairs.muenchen@dbschenker.com)) und Kühne & Nagel (AG & Co.) KG (Messegelände, Tor 21, Paul-Henri-Spaak-Straße 8, 81829 München, Tel. +49 89 949-24400, [exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com](mailto:exposervice.muenchen@kuehne-nagel.com)). Zum Abbauende müssen sämtliche Materialien aus dem ICM entfernt sein. Für zurückgelassene Gegenstände nach diesem Zeitpunkt kann keine Haftung übernommen werden. Eventuell entstehende Kosten zur Entfernung, Zwischenlagerung oder Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Ausstellers.

## ■ 2. Veranstaltungslaufzeit

### ■ 2.1 Parkplätze

Das Parken innerhalb des Messegeländes ist grundsätzlich verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Informationen zu PKW- oder LKW-Stellplätzen und den Öffnungszeiten des Parkhauses erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

### Parkhaus West:

Innerhalb der Öffnungszeiten können PKW bis 2 m Höhe das Parkhaus West (Einfahrt über die Paul-Henri-Spaak-Straße) nutzen. Sie haben die Möglichkeit, das bei der Einfahrt gezogene Tagesticket an den Automaten im Parkhaus in ein Mehrtagesticket umzuwandeln. Die Bezahlung an den Parkautomaten erfolgt entweder bar oder mit Kreditkarte. Preis je Stellplatz pro Tag (gültig 24 Std.) 12,00 EUR inkl. MwSt.

### Sofern Freigeländeparkflächen für PKW- und LKW zur Verfügung stehen:

PKW über 2 m Höhe oder LKW können an das Messegelände angrenzende Parkflächen kostenpflichtig nutzen. Dauerparkausweise können am Zufahrtstor (nur Barzahlung möglich) erworben werden. Preis je Stellplatz für die Veranstaltungslaufzeit: Kategorie A bis 3,5 t: EUR 66,00 inkl. MwSt. Kategorie B bis 7,5 t: EUR 108,00 inkl. MwSt. Kategorie C ab 7,5 t: EUR 168,00 inkl. MwSt.

## ■ 2.2 Lieferungen

Informationen zur Verkehrsorganisation und den Anlieferungsmöglichkeiten während der Veranstaltungslaufzeit erhalten Sie über den Veranstalter oder das ICM-Team.

## ■ 3. Standaufbau

### ■ 3.1 Standgestaltung und Planfreigabe, Trennwände

Die Vorgaben zum Standbau, wie zum Beispiel Bau- und Werbehöhen, Werbeabstand und die Konzeption der Standgestaltung (offene Seiten), werden vom Veranstalter festgelegt und sind zu beachten. Maßstäbliche oder vermaßte Standpläne (Grundriss und Ansichten) sind bis spätestens vier Wochen vor Aufbaubeginn dem ICM per E-Mail zur Freigabe einzureichen. Ersteller und Betreiber eines Messestandes sind – unabhängig von der Erteilung einer Standaufreigabe durch das ICM – für dessen Konstruktion, Auf- und Abbau sowie Betrieb eigenverantwortlich. Die Einhaltung der öffentlichrechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie der Teilnahmebedingungen und Standbauvorgaben des Veranstalters obliegen der Verantwortung von Ersteller und Betreiber. **Angaben und Vorschriften entnehmen Sie bitte den Technischen Informationen des ICM, den Technischen Richtlinien der Messe München GmbH sowie den Merkblättern des Ausstellerserviceheftes.**

### WICHTIG!

- Im ICM Foyer und der Halle B0 dürfen nur eingeschossige Stände errichtet werden.
- Standbauten dürfen im ICM Foyer und der Halle B0 aus Brandschutzgründen grundsätzlich nicht abgedeckt werden. Nach Genehmigung des ICM dürfen Gitternetze verwendet werden, die durch den VdS Köln als sprinklertauglich zertifiziert sind bzw. der VdS 3158 entsprechen. Rasterdecken müssen entsprechend der CEA 4001 ausgeführt sein (70 % der Deckenfläche geöffnet inkl. Lampenfassungen etc., Einbau ausschließlich horizontal).
- Trennwände an den Standgrenzen werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt.
- Offene/Sichtbare Standseiten sind neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Elektroverteilungen, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bitte prüfen Sie daraufhin die Ihnen zugegangenen Pläne und fordern Sie ggf. einen vergrößerten Planausschnitt an.

### ■ 3.2 Während des Auf- und Abbaus

Der Einsatz von Flurförderfahrzeugen / Gabelstaplern ist nur für dem offiziellen Messepediteuren gestattet.

Nähere Angaben finden Sie im Merkblatt „Einsatz von Hebegeräten ICM“.

Flucht- und Rettungswege, sowie Brandschutzeinrichtungen, müssen ständig frei gehalten werden.

Zur Teppichverlegung innerhalb des ICM (Foyer und Halle B0) darf ausschließlich ICM-Klebeband verwendet werden.  
Klebeband für die Granit- und Holzböden des ICM ist kostenfrei bei der Halleninspektion (Tel. +49 89 949-23320) erhältlich.  
Für Gussasphaltböden zugelassene Klebebänder (Ausstellungshallen): tesaband 5399, tesafix 4964, tesa 4939, fermoflex 1352.

**Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie andere Arbeiten mit offener Flamme sind im ICM nicht erlaubt.**

**Das Arbeiten mit Kreissägen, Hobel- und anderen Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne wirksame Absaugvorrichtung nicht zulässig.**

**Ausstellungswege/Hallengänge und Anlieferzonen müssen von Metallteilen (z.B. Schrauben), Steinen etc. frei gehalten werden um Beschädigungen der Parkett- und Natursteinböden zu vermeiden.**

**Den Anweisungen des ICM-Personals ist Folge zu leisten.**

### ■ 3.3 Wiederinstandsetzung der Ausstellungsflächen

Sämtliche Ausstellungsflächen sind bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist das ICM berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers von einer Vertragsfirma vornehmen zu lassen.

## ■ 4. Genehmigungen und behördliche Vorschriften

Alle Vorführungen, akustische Werbung und die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ICM und haben so zu erfolgen, dass benachbarte Aussteller nicht gestört werden. Das ICM ist berechtigt, trotz vorheriger Genehmigung diejenigen Vorführungen zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Ausstellungsbetriebes (z.B. durch Lärm) führen. Zudem sind die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Bitte beachten Sie Formular 1.2 des Ausstellerserviceheftes („Anmeldung für vorbeugenden Brandschutz bei der Branddirektion München“). Sollte einer der genannten Punkte auf Ihren Ausstellungsstand zutreffen ist das Formular zwingend einzureichen.

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis).

### ■ 4.1 Beschäftigungsgenehmigung

Sofern im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau von Messeständen Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind noch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, benötigen sie eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeits-erlaubnis).

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland firmeneigene Messestände auf- bzw. abbauen.

Die Arbeiterlaubnis ist beim Arbeitsamt München, Kapuzinerstraße 26–30, 80337 München, oder im Falle vorliegender Einsatzpläne beim Landesarbeitsamt Südbayern, Thalkirchner Str. 54, 80337 München, so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Beschäftigungsbeginn über den Antrag entschieden werden kann.

Persönlich können Anträge bei der Dienststelle des Arbeitsamtes in der Geyerstraße 32 gestellt werden.

Gemäß § 404 Absatz 2 des 3. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

– ohne Arbeiterlaubnis nach § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt,

– entgegen § 284 Absatz 1 Satz 1 SGB III einen nichtdeutschen Arbeitnehmer ohne Arbeiterlaubnis beschäftigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR gegen den Arbeitnehmer, bzw. 250.000,00 EUR gegen den Arbeitgeber geahndet werden.

Für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen.

### ■ 4.2 Störquellen

#### (u.a. Rundfunkantennen, Funkanlagen, WLAN-Router)

Der Betrieb von Funkanlagen oder hochfrequenten Sendeanlagen, dazu zählen beispielsweise auch WLAN-Router, Bluetooth-Sender und mobile Hotspots von Smartphones und Tablets, bedarf der schriftlichen Genehmigung des ICM. Zur Vermeidung von gegenseitigen Störeinflüssen ist, unter Einhaltung der jeweils gültigen EMV/EMI-Richtlinien, ein Kompatibilitätsnachweis im Hinblick auf die in den Gebäuden / auf dem Messegelände befindlichen Einrichtungen zu erbringen.

Eingebrachte Anlagen müssen einen Frequenzabstand hinsichtlich der innerhalb der Gebäude / Messegelände genutzten Frequenzen / Anwendungen aufweisen.

Ein Frequenzplan ist auf Anfrage erhältlich.

**Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen des Ausstellers ist das ICM berechtigt, die Übertragung ohne besondere Form zu beenden bzw. die Stromzufuhr des Standes zu sperren.**

### ■ 4.3 Lautstärkebegrenzung

Der zugelassene max. Pegel bei der Benutzung von Übertragungsanlagen mit Lautsprechern beträgt 70 dB. Das ICM behält sich jedoch weitere Einschränkungen vor. Der Aussteller ist verpflichtet auf die Einhaltung des Pegels zu achten.

Weiterhin ist dem ICM Personal jederzeit Zutritt zum Stand zu gewähren um Kontrollen der Lautstärke durchzuführen.

### ■ 4.4 GEMA-Einwilligung

Bei Musikwiedergabe am Ausstellungsstand ist gemäß § 15 des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 die Einwilligung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen.

GEMA Bezirksdirektion Stuttgart  
Key Account Management Messe

Herdweg 63  
70174 Stuttgart, Deutschland  
messe@gema.de  
www.gema.de

## ■ 5. Änderungen

Das ICM behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.